

## ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN von Hexonic Sp. z o.o.

### I. DEFINITIONEN

- Allgemeinen Einkaufsbedingungen - diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die allgemeinen Vertragsbedingungen im Sinne von Artikel 384 § ff. des Polnischen Zivilgesetzbuches darstellen;
- Hexonic - Hexonic spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Nowy Dwór Gdański (82-100), ul. Warszawska 50, eingetragen im Unternehmerregister beim Amtsgericht Gdańsk-Północ in Gdańsk, 7. Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der KRS Nummer 000060528, Steueridentifikationsnummer NIP 5840251681, statistische Nummer REGON 001311624, mit einem Stammkapital von 7.035.000 PLN;
- Gegenpartei - ein Verkäufer oder eine Gegenpartei, der/die Hexonic Waren oder Dienstleistungen liefert und ein Unternehmer im Sinne des Polnischen Zivilgesetzbuches ist, der/die verpflichtet ist, Hexonic die Leistungen gemäss dem Vertrag zwischen den Parteien zu erbringen;
- Auftrag - ein schriftlicher oder elektronischer Auftrag von Hexonic für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen durch die Gegenpartei;
- Vertrag/Verträge - jeder Vertrag, der Hexonic zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen von der Gegenpartei verpflichtet;
- Parteien - die kombinierte Bezeichnung von Hexonic und der Gegenpartei.

### II. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für jeden Auftrag und auch für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Hexonic und den Gegenparteien; diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden den Gegenparteien unter [www.hexonic.com](http://www.hexonic.com) und/oder bei der Einreichung Angebotsanfragen durch Hexonic zur Verfügung gestellt. Der Abschluss eines Vertrages durch die Gegenpartei oder das Eingehen eines solchen Vertrages durch die Gegenpartei ist gleichbedeutend mit der Annahme der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen in ihrer Gesamtheit durch die Gegenpartei.
- Der Auftrag und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil des jeweiligen Vertrages.
- Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Hexonic weder abgeändert, ersetzt, noch ergänzt werden, ansonsten sind sie ungültig. Auch der Ausschluss der Anwendung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf einen bestimmten Auftrag oder die Gegenpartei kann nur auf die im vorstehenden Satz beschriebene Weise erfolgen. Falls die Gegenpartei andere allgemeine Geschäftsbedingungen anwendet, die den Allgemeinen Einkaufsbedingungen widersprechen oder diese ergänzen, finden diese auf keinen der von Hexonic abgeschlossenen Verträge Anwendung. Solche von der Gegenpartei verwendeten Vertragsvorlagen werden von Hexonic nicht akzeptiert, es sei denn, ein schriftlich bevollmächtigter Vertreter von Hexonic hat ihrer Gültigkeit ausdrücklich zugestimmt, wobei diese Zustimmung unter Androhung der Ungültigkeit schriftlich erfolgen muss. Ohne solche Zustimmung gelten die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Beziehung zwischen den Parteien. Um Zweifel auszuräumen, bedeutet die Ausführung einer Lieferung oder Leistung durch die Gegenpartei oder deren Annahme durch Hexonic keine Zustimmung zu den von der Gegenpartei angewandten allgemeinen Geschäftsbedingungen oder zu den von ihr vorgeschlagenen Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- Stehen die Parteien in ständigen Geschäftsbeziehungen, so gilt die Annahme der Allgemeinen Einkaufsbedingungen für einen Vertrag durch die Gegenpartei als deren Annahme für nachfolgende Verträge, die diese Gegenpartei mit Hexonic abschliesst.
- Alle Bestimmungen von Verträgen, die Hexonic mit Gegenparteien abschliesst, sind für Hexonic nur dann verbindlich, wenn sie von Hexonic unter Androhung der Unwirksamkeit schriftlich akzeptiert wurden.
- Mangels gegenteiliger schriftlicher Erklärung von Hexonic bedürfen alle Vereinbarungen zwischen den Parteien zur Ausführung des geschlossenen Vertrages sowie alle zusätzlichen Abmachungen, Änderungen, Kündigungen, Aussetzungen oder

Rücktritte von diesem Vertrag der Schriftform, andernfalls sind sie nichtig.

### III. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

- Ein Vertrag wird von Hexonic mit die Gegenpartei ausschliesslich zu den in diesem Abschnitt aufgeführten Bedingungen im Verhandlungswege abgeschlossen.
- Mit einer Offertanfrage von Hexonic können die Gegenpartei Unterlagen über den Auftragsgegenstand, insbesondere Materialanforderungsformulare, zur Verfügung gestellt werden, welche die technischen Anforderungen an den Auftragsgegenstand inklusive der erforderlichen Normen und Zulassungen genau definieren. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen dienen dazu, die Kompatibilität des Angebots der potenziellen Gegenpartei mit den Anforderungen von Hexonic zu beurteilen.
- Annahme des Angebots der Gegenpartei und die Bestätigung ihrer Bedingungen erfolgt durch die Einreichung von einem Auftrag in elektronischer oder schriftlicher Form von Hexonic gemäss Absatz 4.
- Als Zeitpunkt, zu dem Hexonic einen Auftrag erteilt (Annahme des Angebots der Gegenpartei):
  - in elektronischer Form - gilt, wenn die Gegenpartei das vom IT-System der Hexonic generierte Auftragsformular - ein Systemauftrag - von einem ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter der Hexonic autorisiert und abgesendet erhält;
  - in schriftlicher Form - gilt der Eingang eines schriftlichen, von einem bevollmächtigten Vertreter von Hexonic unterzeichneten Auftrags bei der Gegenpartei.
- Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Annahme des Auftrags unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sollte eine solche Bestätigung nicht innerhalb von 2 Tagen gegeben werden, ist Hexonic berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne eine Nachfrist zur Bestätigung der Annahme des Auftrags zu setzen.
- Die Annahme des Angebots der Gegenpartei ist durch den Inhalt dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen beschränkt, insbesondere ist Hexonic nicht an Bestimmungen gebunden, die mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen unvereinbar sind oder diese ergänzen und die die Gegenpartei in ihren Erklärungen gegenüber Hexonic, insbesondere in ihrer Antwort auf den Auftrag, in ihrer Auftragsbestätigung oder in ihrer Rechnung angibt.
- Jede Änderung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen, einschliesslich der Hinzufügung oder des Ersatzes einzelner Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorgängigen schriftlichen Erklärung durch Hexonic.
- Die Gegenpartei ist verpflichtet, in der gesamten Kommunikation mit Hexonic, insbesondere in der Auftragsbestätigung, den Versandpapieren und den Verkaufsunterlagen, die Auftragsnummer genau anzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, übernimmt Hexonic keine Verantwortung für die damit verbundenen Verzögerungen.
- Hexonic behält sich an allen Unterlagen, die der Gegenpartei im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, insbesondere an Zeichnungen und Kalkulationen, alle Rechte, auch Urheberrechte, vor.

### IV. LIEFERUNG

- Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Leistung innerhalb der in dem Auftrag genannten Frist und zu den dort genannten Bedingungen zu erbringen; jede Abweichung davon bedarf der schriftlichen Zustimmung eines bevollmächtigten Vertreters von Hexonic.
- Der Auftrag muss von der Gegenpartei gemäss seinen Bedingungen und den festgelegten Spezifikationen erfüllt werden, wobei sich Hexonic das Recht vorbehält, die Annahme und das Abladen von Waren, die nicht dem Auftrag entsprechen, zu verweigern.
- Mangels abweichender schriftlicher vertraglicher Vereinbarungen, insbesondere mangels Angabe des Erfüllungsortes durch die Gegenpartei in dem Auftrag, ist der Erfüllungsort durch die Gegenpartei bzw. der Ort der Lieferung der Waren der von Hexonic in dem Auftrag angegebene Ort.
- Sofern keine anderslautenden schriftlichen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden, insbesondere wenn im Auftragsformular keine Frist angegeben ist, hat die Gegenpartei ihre Leistung innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der

Einreichung des Auftrags durch Hexonic zu erbringen.

- Die Produktionspläne von Hexonic beruhen auf der Annahme einer termingerechten Ausführung durch die Gegenpartei. Kann die Gegenpartei die Erfüllungsfrist, aus welchen Gründen auch immer, nicht einhalten, so ist sie verpflichtet, Hexonic unverzüglich schriftlich über diesen Umstand und den nächstmöglichen Erfüllungstermin zu informieren. Eine Verlängerung der Leistungsfrist kann nur schriftlich durch eine Erklärung eines bevollmächtigten Vertreters von Hexonic erfolgen.
- Hält die Gegenpartei die Leistungsfrist nicht ein, ohne dass Hexonic ihr Einverständnis durch die in Absatz 5 genannte Erklärung gegeben hat, ist Hexonic berechtigt, für jeden Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% des Bruttoauftragswertes zu verlangen. Dieser Vorbehalt entbindet Hexonic nicht von der Möglichkeit, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz in allgemeiner Form geltend zu machen.
- Überschreitet der Leistungsverzug der Gegenpartei 5 Tage, so ist Hexonic unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 5 berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass ihr daraus eine Haftung erwächst, und ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei mit Dritten einen Vertrag über die Lieferung des Auftragsgegenstandes abzuschliessen.
- Teillieferungen sind in der Regel nicht zulässig, es sei denn, die Gegenparteien haben dies schriftlich vereinbart. In diesem Fall ist die Gegenpartei verpflichtet, Hexonic den Wert der Teillieferungen und die Menge der zu liefernden Waren oder Dienstleistungen schriftlich mitzuteilen und den voraussichtlichen Liefertermin schriftlich zu vereinbaren, sowie Änderungen des voraussichtlichen Liefertermins mindestens 3 Tage im Voraus anzuzeigen. Sofern es keinen gesonderten schriftlichen Vertrag der Parteien gibt, begründet die Vereinbarung von Teillieferungen der Gegenpartei keine gesonderten Schuldverhältnisse zwischen den Parteien, insbesondere stellt eine Teillieferung keine Leistung der Gegenpartei dar.
- Die Gegenpartei ist allein verantwortlich für die Beschaffung der Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, von möglichen weiteren externen Lieferanten und für alle sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten.
- Die Gegenpartei hat auf eigene Kosten rechtzeitig die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Ausweise, Erlaubnisse, Messungen, Bescheinigungen und Zulassungen für die vom Vertrag erfassten Leistungen zu beschaffen.
- Sind in dem Auftrag die erforderlichen Zulassungen, Zertifikate oder ähnliche Anforderungen an den Auftragsgegenstand aufgeführt, ist die Gegenpartei verpflichtet, diese einzuholen und Hexonic auf Verlangen vorzulegen.
- Die Gegenpartei ist verpflichtet, Hexonic rechtzeitig im Voraus über öffentlich-rechtliche Normen, gesetzliche Bestimmungen, Rechtsprechung und Auflagen zu informieren, deren Nichteinhaltung die Vertragserfüllung gefährden kann oder die im Zusammenhang mit der Leistung der Gegenpartei zu beachten sind, unter Androhung, dass die Gegenpartei zum Ersatz des aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen durch Hexonic entstehenden Schadens verpflichtet ist.
- Die Lieferung und Rücksendung des Liefergegenstandes erfolgt auf Gefahr und Kosten der Gegenpartei.
- Die Gegenpartei ist insbesondere für jede Verzögerung bei der Ablieferung und Annahme des Liefergegenstandes durch das Transportunternehmen oder den Spediteur verantwortlich, auch wenn die Gegenpartei einen Transportvertrag mit diesem Unternehmen abgeschlossen hat.
- Die zu liefernden Waren sind von der Gegenpartei so zu verpacken, dass ein sicherer Transport und ein sicheres Abladen gewährleistet sind, wobei die Verpackung eine einfache Kontrolle des Inhalts und der Einhaltung der Qualitäts- und Mengenangaben durch Hexonic ermöglichen muss.
- Die Gegenpartei ist verpflichtet, Hexonic unverzüglich über den Warenversand zu informieren und Hexonic eine Kopie des Versanddokuments oder des Frachtbriefts zuzustellen.
- Die Gegenpartei ist für das sorgfältige und ordnungsgemässe Abladen des Liefergegenstandes bei Anlieferung und dessen Verladung bei Rückgabe verantwortlich. Diesbezügliche Handlungen gehen zu Lasten der Gegenpartei, auch wenn sie von Hexonic oder einem von einer

- der Parteien beauftragten Dritten durchgeführt werden.
18. Die Gegenpartei übernimmt das Risiko einer Beschädigung des Liefergegenstandes, gleichgültig aus welchem Grund, vom Zeitpunkt des Beginns der Verladung in das Transportmittel bis zur Entladung an dem von Hexonic angegebenen Ort.
  19. Die Unterzeichnung des Abnahme- bzw. Auslieferungsprotokolls des Bestellgegenstandes durch Hexonic bestätigt lediglich die Tatsache der Auslieferung und stellt weder eine Prüfung der Waren und Dienstleistungen durch Hexonic hinsichtlich der Vertragskonformität oder allfälliger Sachmängel, noch eine Bestätigung der Übereinstimmung des Liefergegenstandes mit den Anforderungen an den Bestellgegenstand gemäss den unter Ziffer III. 2) dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Unterlagen durch Hexonic dar.
  20. Auf Verlangen von Hexonic ist die Gegenpartei verpflichtet, die Verpackung des Liefergegenstandes unter Beachtung der geltenden EU- und Landesvorschriften über die Entsorgung von sogenannten Verpackungsabfällen auf eigene Kosten und Gefahr zurückzunehmen.
  21. Die Gegenpartei ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheits- und Gesundheitsschutznormen bei der Ausführung der Leistungen verantwortlich.

#### V. QUALITÄTSKONTROLLE UND ABNAHME

1. Die Gegenpartei darf nur Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen, die mit der Beschreibung und den Spezifikationen in dem Auftrag übereinstimmen und den Vertragsbedingungen entsprechen. Insbesondere ist die Gegenpartei verpflichtet, dafür zu sorgen und zu gewährleisten, dass der Auftragsgegenstand in vollem Umfang den Anforderungen entspricht, die in den unter Punkt III 2) dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Unterlagen beschrieben sind. Die Lieferungen und Leistungen der Gegenpartei müssen von einwandfreier Qualität und frei von Sach- und Rechtsmängeln sein. Alle für die gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen verwendeten Materialien müssen neu sein, sofern in der Hexonic-Bestellung nichts anderes angegeben ist.
2. Nach vollständiger Erbringung der vertragsgemässen Leistungen ist Hexonic berechtigt, die in Erfüllung des Vertrages erbrachten Leistungen der Gegenpartei zu kontrollieren und zu überprüfen. Die Ergebnisse der Inspektion werden in einem Protokoll festgehalten, das von Hexonic unterzeichnet werden muss, da es sonst ungültig ist. Die Gegenpartei hat nach Wahl von Hexonic allfällige Mängel oder nicht ausgeführte Arbeiten innerhalb einer von Hexonic gesetzten, angemessenen Frist zu beheben oder Hexonic wird dazu berechtigt, die Arbeiten auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei durch einen Dritten ausführen zu lassen. Ungeachtet dessen ist Hexonic im Falle der Nichtübereinstimmung der Leistungen der Gegenpartei mit dem Auftrag berechtigt, eine Preisminderung zu verlangen und darüber hinaus nach Ablauf der zuvor gesetzten Frist zur Behebung von Mängeln oder Unvollständigkeit der Leistungen der Gegenpartei oder nach Feststellung der Unmöglichkeit der Behebung von Mängeln am Leistungsgegenstand nach ihrer Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Teil der Vergütung, der auf den mangelhaften oder nicht erfüllten Vertragsgegenstand entfällt, kann von Hexonic bis zur Behebung der Mängel, bzw. bis zur Erledigung der ausstehenden Arbeiten zurückbehalten werden.
3. Der Vertragsgegenstand der Gegenpartei wird von Hexonic auf allfällige Qualitäts- und Mengenabweichungen geprüft. Beanstandungen gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch Hexonic, bei versteckten Mängeln innerhalb von 30 Tagen nach deren Entdeckung durch Hexonic, schriftlich eingereicht werden.
4. Die nicht fristgerechte Einreichung einer Reklamation oder die Unterzeichnung des Empfangsprotokolls von vorbehaltlos gelieferten Waren oder Dienstleistungen hat nicht zur Folge, dass Hexonic ihr Recht auf Reklamation oder Geltendmachung von Schadenersatz, sowie ihre Rechte aus Gewährleistung oder Garantie verliert.
5. Hexonic erklärt und die Gegenpartei erkennt an, dass die von der Gegenpartei bezogenen Waren oder Dienstleistungen für die eigene Produktion der

- Hexonic verwendet werden, die einer Zertifizierung durch spezialisierte externe Stellen unterliegt. Stellt ein Vertreter der externen Stelle, welche die Produktion der Hexonic zertifiziert, fest, dass die in Ausführung des Auftrags erbrachten Leistungen der Gegenpartei nicht den in den Unterlagen gemäss Ziffer III. 2) dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechen, so sind diese Feststellungen für die Parteien verbindlich und Hexonic ist berechtigt, von dem mit der Gegenpartei geschlossenen Vertrag im Umfang dieser Leistungen zurückzutreten.
6. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, die Erfüllung von Ansprüchen von Hexonic aufgrund von Beanstandungen davon abhängig zu machen, dass Hexonic vorgängig allfällige offene Forderungen gegenüber dem Vertragspartner begleicht.
  7. Für den Fall, dass nach dem Abladen Fehlmengen und/oder Mängel an der Ware festgestellt werden, behält sich Hexonic das Recht vor, den Leistungsgegenstand dem Gegenpartei zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall müssen die zur Verfügung gestellten Waren innerhalb von 7 Tagen nach der Benachrichtigung durch Hexonic abgeholt werden, wobei dem Vertragspartner die Kosten für die Lagerung und den Transport in Rechnung gestellt werden. Die Freigabe der Ware erfolgt nach Deckung der Transport- und Lagerkosten auf Basis einer von Hexonic ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung.

#### VI. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der in dem Auftrag von Hexonic angegebene Preis ist verbindlich und gilt mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarungen der Parteien als Pauschal- und Festpreis, der insbesondere den Preis für Transport, Verpackung, Versicherung und alle öffentlich-rechtlichen Abgaben, einschliesslich Mehrwertsteuer und Zölle, sowie sonstige Abgaben einschliesst (im Folgenden "Preis"). Die Gegenpartei ist verpflichtet, den Preis zu senken, wenn ihnen ein Rabatt oder eine Ermäßigung gewährt wird, auch wenn der Rabatt auch anderen Käufern angeboten wird.
2. Sofern keine anderslautenden schriftlichen Vertragsbestimmungen der Parteien vorliegen, ist der Preis von Hexonic innert 30 Tagen ab Zustellung einer korrekt ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung mit Angabe der ursprünglich von Hexonic vergebenen Auftragsnummer an die Sitzadresse von Hexonic zu bezahlen. Der Preis ist vorbehaltlich des Absatzes 3 auf der Grundlage einer von der Gegenpartei ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung, gemäß der vorgenannten Zahlungsfrist, zu zahlen. Die Gegenpartei ist für alle Folgen verantwortlich, die sich aus der nicht ordnungsgemässen Bezeichnung einer Mehrwertsteuerrechnung oder einer anderen Rechnung ergeben.
3. Besteht zwischen den Parteien Streit über die Höhe des Preises, behält sich Hexonic das Recht vor, die Zahlung des Preises zu verweigern, bis die Streitigkeit rechtskräftig entschieden ist.
4. Hexonic ist in keinem Fall verpflichtet, den Preis vor der Abnahme der bestellten Ware zu bezahlen.
5. Hexonic behält sich das Recht vor, eine per Nachnahme bezahlte Sendung bei der Gegenpartei nicht abzuholen.
6. Muss die Gegenpartei oder ein von ihr beauftragter Dritter zur ordnungsgemässen Erfüllung nach der Lieferung der Ware Arbeiten durchführen, damit diese bestimmungsgemäss verwendet werden kann, so sind die Kosten für diese Arbeiten im Preis enthalten, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
7. Die Gegenpartei darf ihre Forderungen, die ihr gegenüber Hexonic zustehen, nicht verrechnen. Ein Verrechnungsrecht kann von der Gegenpartei nur ausgeübt werden, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt oder von Hexonic ausdrücklich schriftlich anerkannt worden ist.
8. Der Preis ist von Hexonic auf das im Vertrag angegebene Bankkonto der Gegenpartei zu überweisen. Bei Auslandszahlungen gehen die mit der Auszahlung verbundenen Kosten zu Lasten der Gegenpartei und können vom Auszahlungsbetrag abgezogen werden.
9. Die in Absatz 2 genannte Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf das Bankkonto von Hexonic mittels eines eingereichten Überweisungsauftrags auf das im Vertrag genannte Bankkonto der Gegenpartei belastet wird.

#### VII. ÄNDERUNGEN UND RÜCKTRITT VOM VERTRAG, HAFTUNG

1. Hexonic behält sich das Recht vor, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gegenpartei zu ändern, insbesondere durch:
  - a) eine Änderung der Spezifikationen des Auftragsgegenstandes und seiner Dokumentation, wenn diese Änderung von geringer Bedeutung ist;
  - b) Änderungen bei Verpackung, Untersuchungen, Standorten und Lieferplänen.
2. Führen die in Absatz 1 genannten Vertragsänderungen zu einer Änderung des Preises oder der Leistungsfrist, so treffen die Gegenparteien die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich.
3. Hexonic behält sich das Recht vor, in den in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Fällen vom Vertrag zurückzutreten, sowie in einem der folgenden Fälle:
  - a) jeglicher Verstoß der Gegenpartei gegen die Bestimmungen des Auftrags, des Vertrags oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen;
  - b) Verzug der Gegenpartei mit der Geltendmachung von Ansprüchen, die Hexonic aus Gewährleistung oder Garantie zustehen;
  - c) wenn Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Gegenpartei bestehen;
  - d) die Gegenpartei zahlungsunfähig wird, in Liquidation geht, ihre Gläubiger abtritt, einen Konkursantrag stellt oder ein Sanierungsverfahren gegen sie eingeleitet wird und, in jedem in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehenen Fall, eine Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag von Hexonic innerhalb von 12 (zwölf) Monaten ab dem Ereignis oder Umstand, der den Grund für den Rücktritt vom Vertrag darstellt, abgegeben werden muss.
4. Im Falle der Ausübung der in diesem Abschnitt genannten Rechte behält sich Hexonic das Recht vor, von der Gegenpartei die Lieferung von für Hexonic bestimmter Waren oder Dienstleistungen sowie von Materialien, Teilen oder unfertigen Erzeugnissen gegen Zahlung des entsprechenden Wertes an die Gegenpartei zu verlangen.
5. Die Haftung von Hexonic im Falle des Rücktritts vom Vertrag beschränkt sich auf die Verpflichtung, dem Vertragspartner die von ihm in Erfüllung des Vertrages erhaltenen Leistungen zurückzuerstatten, insbesondere ist Hexonic in einem solchen Fall nicht verpflichtet, Vertragsstrafen, Schadenersatz oder ähnliche Abgaben zu leisten. Eine weitergehende Haftung von Hexonic für Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn oder Vorteile der Gegenpartei, sowie für indirekte Schäden, ist ausgeschlossen.
6. Hexonic haftet in keinem Fall für Schäden oder entgangene Gewinne, die sich aus Ansprüchen der Gegenpartei oder einer anderen Partei im Zusammenhang mit der Verletzung des Vertrages, der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung durch Hexonic oder der Haftung aus unerlaubter Handlung ergeben.
7. Unabhängig von der Rechtsgrundlage (Vertrag/Delikt), auf die sich die Forderung der Gegenpartei stützt, haftet Hexonic in keinem Fall für Schäden, die den Wert des Nettovertragsgegenstandes (abzüglich Mehrwertsteuer) übersteigen. Die Bestimmungen des Absatzes VII 6) und 7) der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn Hexonic nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften unabhängig von der vorstehenden Haftungsbeschränkung oder dem Haftungsausschluss haftet.

#### VIII. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

1. Die Gegenpartei sichert zu, dass sie die Waren und Dienstleistungen mit der gebotenen Sorgfalt und in effizienter, professioneller und fachgerechter Weise gemäß den allgemein anerkannten Standards der guten Praxis erbringt.
2. Die Gewährleistungsfrist des Vertragspartners für Mängel an gelieferten Waren oder Dienstleistungen beträgt [24] (vierundzwanzig) Monate, gerechnet ab dem Datum der Abnahme des Vertragsgegenstandes durch Hexonic.
3. Die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels geltend gemachten Ansprüche sind der Gegenpartei innerhalb eines Monats nach Eintritt der Ereignisse, die die tatsächliche Grundlage für diese Ansprüche bilden, und in jedem Fall innerhalb eines Monats nach Ablauf der Mängelhaftungsfrist mitzuteilen, sofern die Mängel während der Mängelhaftungsfrist entdeckt werden.
4. Die Gegenpartei ist verpflichtet, allfällige Mängel an der Ware oder Dienstleistung unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung, jedoch spätestens innerhalb

- der von Hexonic gesetzten Frist, zu beheben. Die Gegenpartei wird nach Wahl von Hexonic während der Dauer der Mängelhaftung festgestellte Mängel an der Ware oder Dienstleistung beheben oder durch neue, mangelfreie und dem Auftragsgegenstand entsprechende Ware ersetzen, ohne dafür eine zusätzliche Vergütung verlangen zu können.
5. Falls die Gegenpartei Mängel an der Ware oder Dienstleistung nicht innerhalb der von Hexonic gesetzten Frist behebt, hat Hexonic das Recht, die Behebung dieser Mängel, den Ersatz der nicht vertragsgemässen Leistungen durch neue und die Behebung der durch diese Mängel verursachten Schäden auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei an Dritte zu übertragen, ohne dass es einer gesonderten gerichtlichen Bewilligung und Ermächtigung durch die Gegenpartei bedarf und ohne dass die Gewährleistungs- oder Garantierechte verloren gehen (Ersatzvornahme). In diesem Fall ist die Gegenpartei verpflichtet, Hexonic alle technisch angemessenen Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Einführung der Ersatzleistung entstehen, innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung oder Rechnung von Hexonic zu ersetzen.
  6. Die Gegenpartei gewährt Hexonic eine Garantie für die im Rahmen des Vertrages gelieferten Waren und Dienstleistungen - die Garantiezeit beträgt [24] (vierundzwanzig) Monate, gerechnet ab dem Datum der Abnahme des Vertragsgegenstandes durch Hexonic.
  7. Die Haftung im Rahmen der Garantie erstreckt sich auf jeden Sachmangel, der den funktionalen oder technischen Wert der Waren oder Dienstleistungen mindert. Die Gegenpartei garantiert insbesondere, dass die gelieferten Waren und Dienstleistungen den höchsten Anforderungen an die Technologie ihrer Herstellung entsprechen und dass sie die in Polen und in der Europäischen Union geltenden Zertifikate und technischen Normen erfüllen werden. Im Rahmen ihrer Verpflichtungen aus der in diesem Artikel genannten Garantie gewährleistet die Gegenpartei, dass die in Erfüllung des Vertrages gelieferten Waren und Geräte frei von Material-, Konstruktions- und Ausführungsfehlern sind und dem neuesten Stand der Technik entsprechen, der die Gegenpartei zum Zeitpunkt des Vertrages zur Verfügung steht, und dass sie völlig neu und zuverlässig sind.
  8. Für die Gewährleistungsansprüche von Hexonic gelten die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 3-5.
  9. Hexonic kann die Gewährleistungsrechte unabhängig von den Garantierechten ausüben.

#### IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Alle Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Die Parteien verpflichten sich, etwaige Konflikte, die sich aus der sie bindenden Vereinbarung ergeben, gütlich beizulegen. Wird innerhalb von 30 Tagen keine gütliche Einigung erzielt, so ist ausschliesslich das für den Sitz von Hexonic zuständige polnische Gericht zuständig.
3. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des Auftrags unwirksam sein, so sind die übrigen Bestimmungen für die Parteien unverändert verbindlich.
5. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Hexonic abzutreten oder zu übertragen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für die Beziehungen zwischen den Rechtsnachfolgern der Gegenparteien.
6. In Angelegenheiten, die nicht durch Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den Erlass geregelt sind, gelten die allgemein anwendbaren Bestimmungen des polnischen Rechts, und ihre Bestimmungen sollten im Einklang mit diesem Recht ausgelegt werden.